

Stellungnahme des VGT zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Wien, am 1. November 2020

Das Jagdgesetz bedarf zahlreicher Verbesserungen, um Ökologie und Tierschutz als zentrale Stützpfeiler der Jagd zu verankern, wie das in einem modernen Jagdgesetz eigentlich sein müsste. Da es aber hier vor allem um die Nivellierung zweier sehr wesentlicher Tierschutzstandards geht, sollen diese beiden hier im Vordergrund stehen:

1. Die ersatzlose Streichung von § 170 (3) ist sachlich völlig unbegründet und eindeutig verfassungswidrig, muss daher unterlassen werden.
2. Die geplante Erlaubnis einer ad libitum Fütterung von Wildtieren von 1. Oktober bis 31. März ist eine Katastrophe für Wild und Wald.

ad 1. Von 2015 bis 2017 wurde landes- und sogar bundesweit intensiv über die Gatterjagd diskutiert. Die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich und die Steiermark hatten zu dieser Zeit bereits Gatterjagdverbote und es wurde kein Jagdgatter dort betrieben. In Salzburg, Niederösterreich, Wien und dem Burgenland waren dagegen etwa 90 Jagdgatter in Betrieb, davon nach einer Anfrage der Grünen 7 im Burgenland. Die zuständige Landesrätin Verena Dunst schickte im Jänner 2016 einen Brief an alle Interessensvertretungen im Zusammenhang mit dem Jagdgesetz, so auch an den VGT, um Diskussionsbeiträge zum Jagdgesetz zu erbitten. Der VGT nahm eine Reihe von Terminen dazu wahr und sprach zusammen mit dem Obmann des Ökologischen Jagdverbands und mit einem ehemaligen Gatterjäger aus dem Bezirk Güssing bei der Landesrätin vor. Zusätzlich schickte der VGT detaillierte Eingaben an die Landesregierung, nachdem sämtliche Jagdgatter zusammen mit Zuchtgattern als Zulieferer sowie die Gatterjagdpraxis dokumentiert worden waren.

Gatterjagd bedeutet Zucht und Bejagung von Wildtierarten (Rothirsch, Damhirsch, Mufflon, Wildschwein) im umzäunten Gelände. Dabei ist die Größe des Gebiets nicht relevant (in Südafrika werden zahlreiche Jagdgatter mit Löwen betrieben, die über 5000 ha groß sind, und trotzdem selbstredend inakzeptabel sind). Die Tiere wissen genau, dass sie nicht entkommen können, und verhalten sich entsprechend. Bei der Treibjagd im Gatter flüchten die Tiere immer den Zaun entlang. Wird auf ein Rudel geschossen, so läuft es nicht, wie in freier Wildbahn, in alle Himmelsrichtungen auseinander, sondern drängt sich eng zusammen oder flüchtet im dichten Block.

Dass die Gatterjagd eine Tierquälerei ist, wird mit dem Gutachten von Wildbiologin Dr. Karoline Schmidt bewiesen. Dabei spielen viele Aspekte eine Rolle. Einerseits haben die Tiere im Gatter die gesamte Treibjagd hindurch (zumeist 8 Stunden!) Todesangst. Andererseits wird auf flüchtende Tiere geschossen, die man nicht sehr gut treffen kann. Ein gutes Drittel der Tiere, auf die geschossen wird, ist lediglich verletzt und verkriecht sich im Unterholz.

Jagdgatter werden aus 2 Gründen betrieben, die ineinander greifen. Erstens kann man in Jagdgattern durch intensive Fütterung die Population von Wildtierarten unnatürlich hoch halten. Die Folge ist, dass in einem Jagdgatter pro Fläche sehr viel mehr Tiere geschossen werden können, als außerhalb des Gatters in freier Wildbahn. Und zweitens kann man durch Abgabe von geeignetem Kraftfutter das Trophäenwachstum der männlichen Tiere massiv fördern und durch Zuchtwahl extra große Trophäenträger herausbilden. Der Abschuss im Gatter garantiert also erstens viele Abschüsse und

zweitens den Abschuss von abnorm großen Geweihen. Das ist es, was der Jagdgast bei der Gatterjagd wünscht. Und der Abschuss kann ohne viel Aufwand in sehr kurzer Zeit erfolgen. Für Manager_innen mit viel Budget und wenig Zeit ideal. Wäre ein Gatter quasi wie die freie Wildbahn, dann bräuchte es auch keinen Zaun. Entsprechend ist die Größe egal.

Die Folge ist aber eine unnatürlich hohe Populationsdichte. Darunter leiden die Wildtiere wiederum, einerseits durch Stress, andererseits durch Parasiten und Krankheiten, die bei höheren Populationsdichten vermehrt auftreten, sodass an den Futterstellen regelmäßig Medikamente und Antibiotika verabreicht werden. Zusätzlich wird durch die viel zu große Tieranzahl der natürliche Lebensraum zerstört, es kommt zur Waldverwüstung. Ein Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Forstwirtschaft, DI Franz Puchegger, bestätigt das. Wildtiere, die in einem zerstörten Lebensraum leben müssen, leiden darunter natürlich auch.

Dass auch unbefristete Bescheide, wie sie kurzsichtiger Weise für die bestehenden Jagdgatter seinerzeit von Behörden ausgestellt wurden, denen Tierschutz ein Fremdwort war, durch eine Änderung des Wertesystems in der Gesellschaft nach entsprechender Übergangsfrist aufgehoben werden können, wird durch ein Gutachten des Univ.-Professors für Verfassungsrecht an der Uni Wien, Prof. Dr. Stefan Hammer, bestätigt. Eine etwaige Begründung für diese Aufhebung der Auflösungsverpflichtung von Jagdgattern durch Streichung von § 170 (3) Jagdgesetz in diese Richtung ist damit nichtig.

Als das Gatterjagdverbot insbesondere durch § 170 (3) im März 2017 in das Jagdgesetz eingefügt wurde, wurde im Vorblatt festgestellt: *„Mit diesem Gesetz wird die Wildstandsregulierung den biologischen Gegebenheiten angepasst. Die naturnahe, nachhaltige Jagd auf freilebendes Wild wird noch mehr in den Mittelpunkt gestellt. Der Gesellschaft soll durch dieses Gesetz insbesondere durch die Aufnahme einer Präambel und durch die Zielbestimmungen in § 1 vermittelt werden, dass Jagd nur im Einklang mit der Natur stattfinden kann. [...] Eine Bewilligung [von Jagdgattern] nach diesem Zeitpunkt [1. 2. 2023] ist nicht möglich. Um hier auch dem Tierschutz gerecht zu werden, werden die Bestimmungen angepasst [...], um dem Tierschutzgedanken damit besser Rechnung zu tragen und damit eine höhere Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erreichen.“*

Zusätzlich kamen auch Erklärungen in die Gesetzesmaterialien, wo es zum § 170 (3) heißt:

Zu § 170 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 170 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie einzelner Bestimmungen desselben. Gemäß Abs. 3 werden umfriedete Eigenjagdgebiete mit dem 1. Februar 2023 aufgelassen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Jagd in umfriedeten Eigenjagdgebieten nicht nur kritisch gesehen wird, sondern auch aus tierschutzfachlicher und jagdethischer Sicht nicht vertretbar erscheint. Es wird dabei auf die Verbote sachlicher Art gemäß § 95 Abs. 1 Z 9 verwiesen.

Die Landesregierung hat also 2017 festgestellt, dass die Gatterjagd aus tierschutzfachlicher und jagdethischer Sicht nicht vertretbar ist. Noch deutlicher wurde die Landesregierung auf die Anfrage der ÖVP zum Gatterjagdverbot im März 2017. Die hier relevanten Fragen 9-11 lauteten:

9. Wie ist es zu rechtfertigen, dass im Bereich der Eigenjagd in bestehende Genehmigungen eingegriffen wird?

10. Welche Wirtschaftsbetriebe müssen in Zukunft damit rechnen, dass ihnen durch das neue Jagdgesetz die Existenz entzogen wird?

11. Wie viele Arbeitsplätze werden durch das Auflassen umfriedeter Eigenjagdgebiete verloren gehen?

Die Landesregierung antwortete:



LAND BURGENLAND

LANDESRÄTIN VERENA DUNST

Antwort zu Frage 9: Es steht dem ordentlichen Gesetzgeber jederzeit frei, in bestehende Bescheide einzugreifen. Sie spielen hier natürlich auf die umfriedeten Eigenjagdgebiete (Jagdgatter) an. Der Gesetzgeber ist durch keine Verfassungsbestimmung verpflichtet, die Einrichtung oder Beibehaltung von Jagdgattern vorzusehen. Es sei darauf hingewiesen, dass die sogenannte Gatterjagd im Hinblick auf das Prinzip der Nachhaltigkeit der Jagd in der Fachliteratur zunehmend kritisch gesehen wird. Als Gesetzgeber sind wir diesen Erkenntnissen der Wildökologie gefolgt und haben die Gatterjagd als solche mit 2023 untersagt und bis dahin wesentlichen Beschränkungen und Kontrollen unterworfen. Wir handeln hier ohne Zweifel innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes und verfolgen sachlich gerechtfertigte Ziele. Mit den Neuregelungen soll eine selbstreproduzierende Wildpopulation in freier Wildbahn gesichert werden und die freie Ortswahl der Wildtiere den natürlich Gen-Austausch in der Kulturlandschaft ermöglichen.

Antwort zu Fragen 10 und 11: Wenn Wirtschaftsbetriebe und auch Arbeitsplätze von einer Jagdpraxis gestützt werden, die keinesfalls dem öffentlichen Interesse und auch dem verfassungsrechtlich verankerten Tierschutzgedanken entsprechen, so wird es für solche Betriebe nötig sein, ihr Wirtschaftsfeld bis zum Jahr 2023 den gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Mit dem neuen Jagdgesetz wird nicht die Jagd abgeschafft, sodass sich für alle derzeitigen Wirtschaftstreibenden in diesem Bereich ein Betätigungsfeld finden wird.

Mit anderen Worten, im Jahr 2017 war die Landesregierung der Ansicht:

- Die Auflösung der bestehenden Jagdgatter ist verfassungskonform
- Die Fachliteratur sieht die Gatterjagd kritisch
- Die Gatterjagd widerspricht Erkenntnissen der Wildökologie
- Das Verbot der Gatterjagd ist also rechtspolitisch möglich und sachlich gerechtfertigt
- Ziel ist eine selbstreproduzierende Wildpopulation mit natürlichem Gen-Austausch und freier Ortswahl durch die Wildtiere
- Die Gatterjagd widerspricht dem öffentlichen Interesse
- Die Gatterjagd widerspricht dem Tierschutzgedanken in der Verfassung

Die Landesregierung hatte dafür extra ein Fachgutachten eingeholt und sich auf ihren eigenen Verfassungsdienst berufen, sowie natürlich sämtliche Argumente und Fakten der jahrelangen Verhandlungen und Diskussionen über das Gesetz einbezogen. Die jetzige Gesetzesinitiative kann

auf diese Vielzahl von Fakten überhaupt nicht zurück greifen. Abgesehen davon wird kein sachlicher Grund genannt, warum das Gatterjagdverbot aufgehoben werden soll. Es sollte daher reichen, die Ansicht derselben Landesregierung vorzubringen, als sie noch alle diese Fakten kannte, um die Aufhebung von § 170 (3) zu unterbinden.

Zusätzlich wäre aber die Aufhebung des Gatterjagdverbots ein Nivellieren eines wesentlichen Tierschutzstandards. Tierschutz steht aber als Staatsziel im Verfassungsrang. Dass das Gatterjagdverbot diesem Staatsziel entspricht, wurde von der Landesregierung 2017 in der Anfragebeantwortung eindeutig festgestellt. Es jetzt wieder aufzuheben, würde daher dem Staatsziel und damit der Verfassung widersprechen. Ein entsprechendes Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Stefan Hammer, Professor für Verfassungsrecht an der Uni Wien, wird nachgereicht.

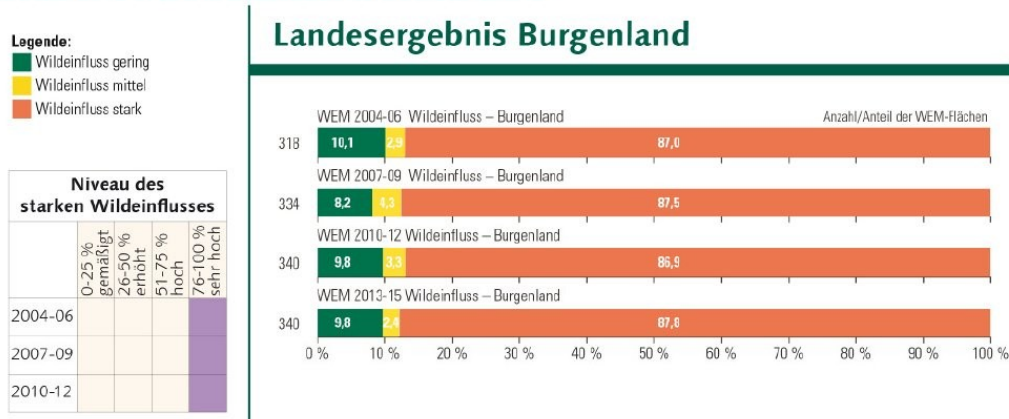
Unterm Strich ist klar, dass § 170 (3) Jagdgesetz unverändert beibehalten werden muss. Selbst der Landesjagdverband tritt nicht für die Aufhebung dieses Paragraphen ein.

Ad 2. Die Diskussion über die Fütterung jagdbarer Wildtiere, insbesondere von Hirsch und Reh, wird bereits lange geführt. Sämtliche Expert_innen in Wildbiologie und Wildökologie sprechen sich gegen eine Fütterung aus. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass Reh und Hirsch als Wiederkäuer im Winter ihr Verdauungssystem umstellen und mit der Abgabe von großen Futtermengen völlig überfordert sind. Laut einer Studie der Vet Uni Wien von Oktober 2019 waren die Verdauungssysteme von Rehen mit Winterfütterung geschädigt. Bei den Rehen, die im Winter gefüttert wurden, entwickelten sich Bakterienstämme, die bei Hauswiederkäuern zu Azidosezuständen und damit zu einer Störung des natürlichen Säure-Basen-Haushaltes führen. Wörtlich stellen die Studienautor_innen fest: „Die Veränderung der Pansen-Mikrobiota durch die Winterfütterung lässt eine negative Auswirkung auf den Gesundheitszustand von Rehen vermuten“. Für Hirsche gilt dasselbe analog.

Der letzte Wildschadensbericht von September 2020 zeichnet ein sehr trauriges Bild für den Wald im Burgenland. Der Schaden wird noch Jahr für Jahr dazu tendenziell größer. Dem ist nur durch ein Ende der Fütterung zu begegnen.

Die aktuellste Statistik über das Ausmaß des Verbisschadens am Wald im Burgenland findet sich in der Waldinventur:

ABBILDUNG 6: LANDESERGEBNIS BURGENLAND



Auf Anfrage des VGT antwortete die Regierung von Liechtenstein, einem deutlich gebirgigeren Land als das Burgenland, dass sie nur zu Notzeiten Paarhufer füttern. Und eine Notzeit ist dort definiert als Temperaturen unter -10 Grad und Schneehöhen über 1 m und durchgehend gefrorene Schneeoberfläche auf 1000 m Seehöhe über mindestens 2 Wochen. Unter diesen Bedingungen gibt es keine Notzeit im Burgenland und es sollte daher nie gefüttert werden.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Fütterung von wild lebenden Paarhufern im Burgenland auf absolute Notzeiten beschränkt sein sollte, die im Burgenland in Wahrheit nie vorkommen.

Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen

Neben zahlreichen anderen sehr wesentlichen Aspekten, die in einer Reform des Jagdgesetzes berücksichtigt werden sollten, die aber hier nicht erwähnt werden, weil die Landesregierung offensichtlich überhaupt kein Interesse an einer Diskussion über eine echte Reform des Jagdgesetzes hat, muss ein absolutes Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen hier angesprochen und gefordert werden. Diese Tiere sind Familienmitglieder in Österreich. Sie zu erschießen, fügt vor allem den Kindern, die diese Tiere geliebt haben, unendliches Leid zu. Sollte ein Haustier einen Schaden anrichten, dann ist die verantwortliche Person für dieses Tier schadenersatzpflichtig. Aber das Haustier deshalb gleich zu töten, geht viel zu weit, weil ein Haustier nicht mit einem Sachschaden verglichen werden kann. Ein Haustier wird geliebt und ist daher unendlich viel mehr wert, als eine Sache. Allein schon deshalb ist es in einem modernen Jagdgesetz notwendig, den Abschuss von Hunden und Katzen grundsätzlich zu verbieten.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch

Obmann des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN